

Kleine Anfrage Antwort

KA-361/VIII

Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin - BVV

Eingereicht durch:	Eingang:	13.08.2018
Herr Paul Kneffel	Weitergabe:	14.08.2018
Fraktion der SPD	Fälligkeit:	04.09.2018
	Beantwortet:	03.09.2018
Antwort von:	Erledigt:	06.09.2018
BzBmin/BzStRin StadtGesPersFin	Erfasst:	
	Geändert:	

Betreff:

Zum Bebauungsplan 10-13

Frage 1: Wann hat das Bezirksamt begonnen, die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 10-13 „Barnimhang“ (DS 0979/VIII) zu erarbeiten?

Die Beschlussvorlage 0364/V (Drucksache 0979/VIII) bezüglich der Änderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan 10-13 wurde im Juni 2018 erarbeitet.

Frage 2: Welche Verfahrensschritte wurden dabei durchgeführt, wann mit ihnen jeweils begonnen und wann jeweils beendet? Bitte auch mit Angabe der einzuhaltenden Fristen, deren Beginn und Ende.

Die Änderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan 10-13 ist ein Verfahrensschritt innerhalb des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 10-13 „Barnimhang“.

Zu dem Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches selber erfolgt keine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ist über den Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches unterrichtet worden.

Der Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan 10-13 ist im Amtsblatt Nr. 30 vom 27.07.2018 auf Seite 4077 bekannt gemacht worden.

Frage 3: Wie lange dauern ähnliche Änderungen der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen erfahrungsgemäß in der Regel?

Die Änderung des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist innerhalb einer vergleichsweise kurzen Frist möglich, da zu einem solchen Änderungsbeschluss keine eigenständigen Verfahrensschritte wie zum Beispiel eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Frage 4: Welche Unterschiede des hiesigen Verfahrens führten zu einer Abweichung der unter 4 erfragten Dauer?

Sowohl die Erarbeitung der Beschlussvorlage zur Änderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan 10-13 als auch der zugehörige Beschlusslauf unterscheiden sich nicht von anderen Beschlüssen zur Änderung eines Bebauungsplan-Geltungsbereiches.

Frage 5: Wann ist mit einer Aufstellung des Bebauungsplans 10-13 frühestens zu rechnen und welche Verfahrensschritte werden in welchen geplanten Zeiträumen noch durchgeführt?

Die Beschlussvorlage für den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 10-13 „Barnimhang“ ist im Januar 2002 erarbeitet worden. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 8 vom 08.02.2002 auf Seite 543.

Nach dem Aufstellungsbeschluss sind - bis auf die Änderung des Geltungsbereiches - bislang keine weiteren Verfahrensschritte im Bebauungsplanverfahren 10-13 vollzogen worden.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan 10-13 wird gegenwärtig nicht mit Priorität betrieben, da die Bearbeitung der Bebauungspläne mit dem Themenschwerpunkt Wohnungsbau zurzeit im Mittelpunkt steht. Der erste Verfahrensschritt im Bebauungsplanverfahren 10-13 wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. (1) BauGB sein. Dieser Verfahrensschritt ist noch nicht terminiert.

Die betreffende Grünfläche ist Bestandteil des durch Verordnung vom 18.06.2012 erlassenen Landschaftsschutzgebietes „Barnimhang“ und somit auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes bereits geschützt.

Dagmar Pohle
BzBmin/BzStRin StadtGesPersFin